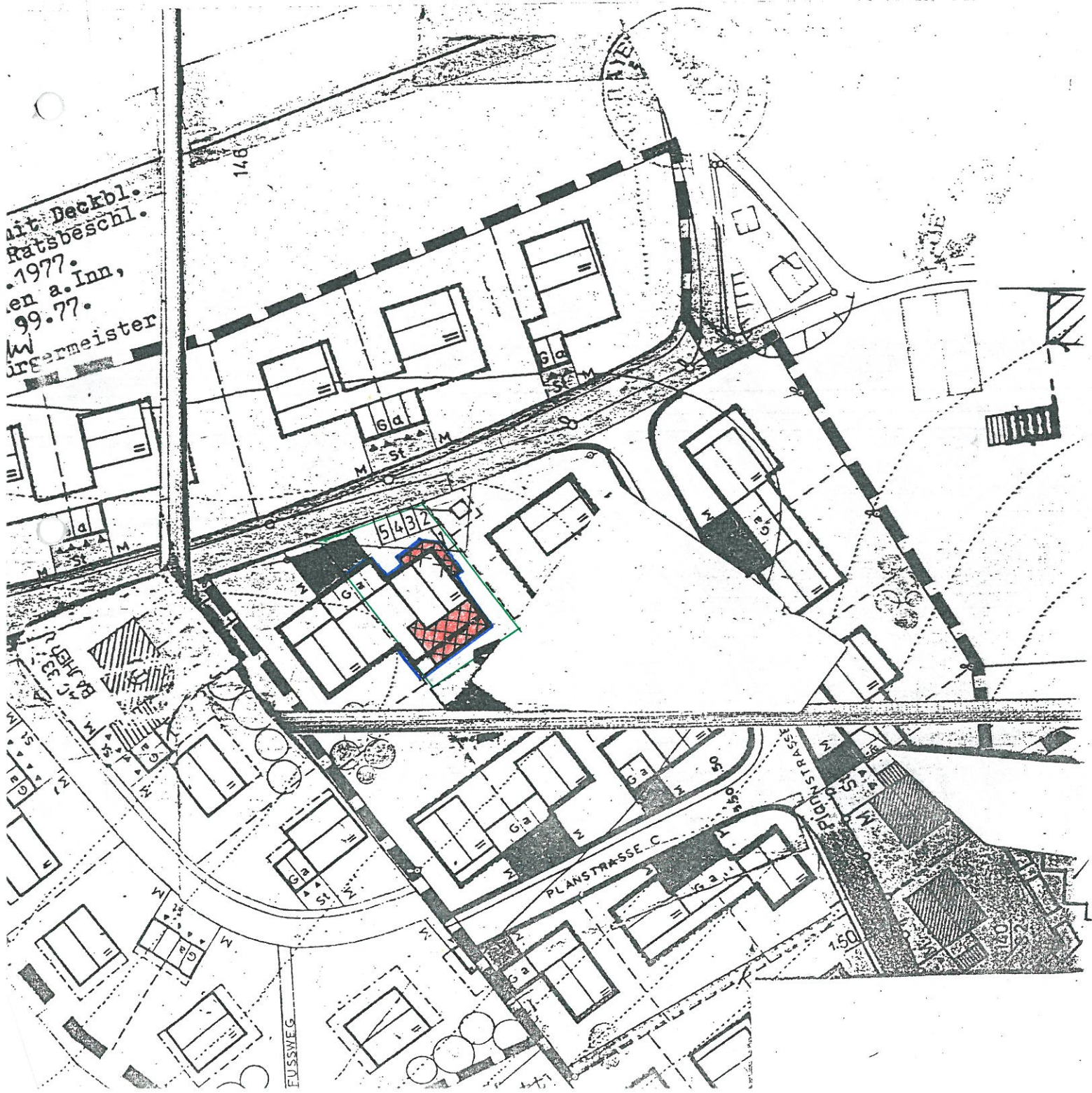


# DECKBLATT NR. 22

## ZUM BEBAUUNGSPLAN "LINDENHÖHE"

Gemeinde : Neuburg am Inn  
Landkreis: Passau  
Regierungsbezirk: Niederbayern





222  
222  
222



768

## Änderung der textlichen Festsetzungen

- Überschreitung der Baubegrenzungslinie bei Flur- Nr.: 140/26

### Begründung:

Durch die Errichtung eines Friseursalons und den damit erforderlichen Anbau eines Lagerraumes, eines Aufenthaltsraumes für Personal und eines Personal WC's kommt es zur Überschreitung der Baubegrenzungslinie.

Die erforderlichen Abstandsflächen nach Art 6 BAYBO werden eingehalten.

Auf dem Baugrundstück werden 5 Stellplätze errichtet. (siehe Lageplan)

Antragsteller:  
Christine Paßberger  
Jochamstr. 22  
94127 Neuburg am Inn

Planung:

**RUDOLF URL**  
- MAURERMEISTER -  
Furtstraße 14 / Tel. (0 85 86) 44 55  
94051 Heuzenberg/Jahrdorf

*Christine Paßberger*



# Bekanntmachung

über die Änderung eines  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes

I.

Der  Stadtrat  Marktgemeinderat  Gemeinderat  \_\_\_\_\_

den/dies Gemeinde Neuburg a. Inn hat am 16.08.1999

die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes Nr. \_\_\_\_\_ für das Gebiet  
"Lindenhöhe" mit Deckblatt-Nr. 22

als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

bedurfte keiner Genehmigung.

ist vom / von der \_\_\_\_\_

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

gilt gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches als genehmigt.

II.

Der Plan i. d. F. vom \_\_\_\_\_ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

in im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstr. 6,  
94127 Neuburg a. Inn - Bauamt -

Zimmer Nr. OG 1 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der geänderte ~~Bebauungsplan/Grünordnungsplan~~ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

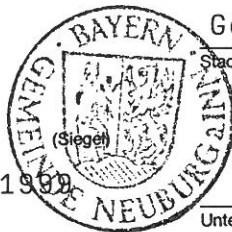
1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.



Gemeinde Neuburg a. Inn

Stadt – Marktgemeinde – Gemeinde

Neukirchen a. Inn, 24.08.1999

Ort, Datum

Repcik, 1. Bgm.

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 24.08.1999

Die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes

Abgenommen am 20. Sep. 1999

ist somit am 24.08.1999 in Kraft getreten.

20. Sep. 1999

Ort, Datum

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung

Verw.-Amtsrat